

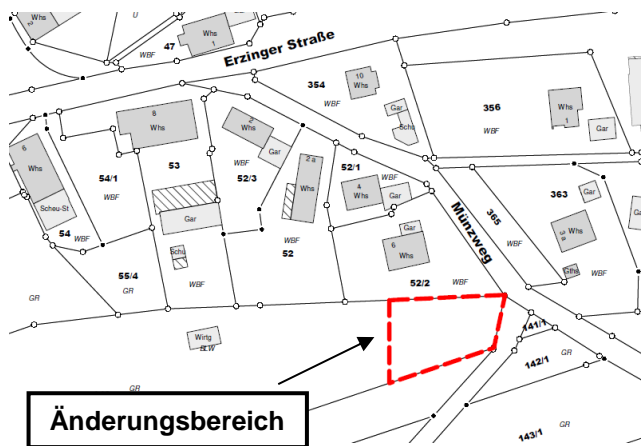


AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung einer Ergänzungssatzung für einen Teilbereich des Grundstückes Flurstück Nr. 140, Gemarkung Degernau

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen hat am 27. Januar 2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für einen Teilbereich des Grundstückes Flst.Nr. 140 im Ortsteil Degernau aufzustellen. Gleichzeitig wurde der Entwurf von Satzung, Lageplan und Begründung in der Fassung vom 27. Januar 2025 gebilligt und eine öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Satzung:

Ziel und Zweck der Satzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, denn es ist wichtig, insbesondere Einheimischen das Bauen vor Ort und damit auch den dauerhaften Verbleib in der Gemeinde zu ermöglichen.

Weiter trägt die Ergänzungssatzung auch dem Grundsatz eines flächensparenden Umgangs mit Bauland Rechnung und ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

In der Satzung wird lediglich ein Teilstück des Flurstücks 140, Gemarkung Degernau in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen. Alle anderen Anforderungen an Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe etc. ergeben sich aus der Erfordernis des Einfügens nach § 34 BauGB.

Der Entwurf der Satzung mit Lageplan und Begründung wird vom 30.01.2025 bis 03.03.2025 (Auslegungsfrist) auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt während der Auslegungsfrist eine öffentliche Auslegung beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen, Zimmer Nr. 33 während der üblichen Dienstzeiten.

Während der Auslegungsfrist können elektronisch, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen, Zimmer Nr. 33 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen bei der Beschlussfassung mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Link zur Veröffentlichung auf unserer Homepage lautet:

<https://www.wutoeschingen.de/rathaus/neuigkeiten/detailseite/news/veroeffentlichung-ergaenzungssatzungsentwurf-muenzweg-degernau/>

Wutöschingen, den 29.01.2025

Rainer Stoll, Bürgermeister